

*Betreff:***Nutzung von Sportfördermitteln als städtischer Eigenanteil für die Umsetzung eines Projektes zur Förderung von Ausbildungen im Zusammenhang mit Sportangeboten im Behindertensport - Änderung der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig bei der Förderart "Sonstige Sportförderung"***Organisationseinheit:*Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

30.08.2017

Beratungsfolge

Sportausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

31.08.2017

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

19.09.2017

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

26.09.2017

Ö

Beschluss:

1. „Für die Finanzierung eines Projektes zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern im Bereich des Behindertensports sowie zur Fortbildung und Förderung von Inklusionsmanagern in Braunschweiger Sportvereinen werden insgesamt 100.000,00 €, verteilt auf die Jahre 2017 und 2018 aus dem Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Verfügung gestellt.“
2. Die Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig werden in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Im mehrjährigen Prozess der im Jahr 2013 begonnenen Sportentwicklungsplanung in Braunschweig kristallisierte sich als ein Ergebnis der durchgeführten Bevölkerungsbefragung heraus, dass das Thema Inklusion besonders in den Blick genommen werden sollte.

Es wurde deshalb ein eigenständiges Teilprojekt „Inklusion im und durch Sport“ initiiert und mit Hilfe einer gesonderten Fragebogenaktion das Freizeit- und Sportverhalten sowie die konkreten Wünsche von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Sportangeboten und weitere wichtige Aspekte einer erfolgreichen Inklusion dokumentiert.

Ergänzt wurden diese Erkenntnisse bzw. Ergebnisse durch die Rückläufe einer schriftlichen Befragung („Inklusions-Check“) aller Braunschweiger Sportvereine.

Eine Planungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Lebenshilfe Braunschweig, des Vereins Köki (Selbsthilfe-Verein für körperbehinderte Kinder in Braunschweig), des Projekts BinaS (Braunschweig integriert natürlich alle Sportler), des Stadtsportbundes Braunschweig sowie der Stadtverwaltung (Fachbereiche Soziales, Schule sowie Stadtgrün und Sport) erarbeitete aus den gesammelten Informationen zusammen mit dem beauftragten Büro ikps (Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung) den inzwischen vorliegenden Bericht mit dem Titel „Inklusion im und durch Sport in Braunschweig – Befunde, Bedarfe, Entwicklungsperspektiven“.

Dieser Bericht formuliert Leitziele und Empfehlungen, die eine gute Orientierungshilfe für eine inklusive Ausrichtung der Sportentwicklung in Braunschweig darstellen.

Die lokalen Expertinnen und Experten empfehlen in diesem Bericht u.a. die Entwicklung eines Qualifizierungs- und Fortbildungskonzeptes für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, das möglichst zentral in Braunschweig umgesetzt werden soll.

Förderantrag beim Niedersächsischen Sozialministerium

Dieses wichtige Leitziel vor Augen hatte sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Oktober 2016 um eine Förderung gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Inklusionsprojekten auf der kommunalen Ebene beim Niedersächsischen Sozialministerium beworben und Mitte November 2016 erfreulicherweise den Zuschlag für eine anteilige Projektförderung (50%) von 50.000,00 € erhalten.

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben des eingereichten Projektantrags wurden 100.000,00 € festgestellt, so dass von städtischer Seite ebenfalls 50.000,00 € in die Projektfinanzierung eingebracht werden müssen, die im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung stehen.

Diese anteilige Förderung des Projektes „Erleichterung der Teilhabe am Sport für Menschen mit Handicap durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Behindertensport sowie durch die finanzielle Förderung vereinsinterner Inklusionsmanager“ soll nunmehr beschlossen werden. Übergeordnete Zielsetzung des Projektes ist die Verbreiterung des inklusiven Sportangebotes als Baustein für den städtischen Aktionsplan Inklusion.

Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Behindertensport/Breitensport

Hierzu sollen möglichst viele Personen in den Sportvereinen speziell ausgebildet werden, die als lizenzierte Übungsleiter im Behindertensport fungieren können. Dafür ist es notwendig, durch die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern im Behindertensport das zwingend notwendige Fachwissen in die Sportvereine zu bringen sowie gegebenenfalls vorhandene mentale Barrieren in Sportvereinen abzubauen und vorhandene Hemmschwellen zu nehmen, um vermehrt Menschen mit Behinderungen die aktive Teilnahme am Breitensport und die Zugänglichkeit zu Angeboten der Sportvereine zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Fortbildung zum „Inklusionsmanager“

Auf Vereinsebene sollen darüber hinaus geeignete – vorzugsweise selbst betroffene oder im Umgang mit behinderten Menschen erfahrene – Personen als Ansprechpartner bzw. Mittler (Inklusionsmanager) fungieren und niederschwellig das Sportangebot mit dem interessierten Personenkreis zusammenführen.

Diese geplante Fortbildung zum Inklusionsmanager lehnt sich an vergleichbare Entwicklungen im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an, berücksichtigt aber auch örtliche Besonderheiten und Schwerpunkte. Der Fortbildungsumfang bzw. die zu vermittelnden Inhalte wurden unter Einbindung der lokalen Expertinnen und Experten bereits erarbeitet (siehe dazu auch Anlage 1).

In möglichst vielen Braunschweiger Sportvereinen sollen so Multiplikatoren und Ansprechpartner installiert werden, die inklusive Sportgruppen zusammenführen aber auch den Blickwinkel der Braunschweiger Sportvereine auf wirklich alle Sportler erweitern sollen.

Fördermodalitäten

Das genehmigte Förderprojekt hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018. Die nunmehr beabsichtigten Schulungen sollen im letzten Quartal 2017 starten und Ende 2018 abgeschlossen werden.

Da es sich um zum Teil mehrwöchige Lehrgangseinheiten handeln wird und die Verfügbarkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch von anderen Faktoren abhängig sein wird, ist es sinnvoll und geboten, die Schulungsblöcke ggf. auch mehrfach und über einen längeren Zeitraum anzubieten. Nur so kann sichergestellt werden, dass am Ende des Projektes auch die gewünschte Anzahl der qualifizierten Kräfte erreicht werden kann.

Aufbau eines Netzwerkes „Inklusion im Sport in Braunschweig“

Gemeinsam mit dem Stadtsportbund Braunschweig will die Stadtverwaltung schrittweise ein Netzwerk aufbauen mit dem Ziel, die Teilhabe aller Braunschweigerinnen und Braunschweiger mit und ohne Behinderung an allen gewünschten Sportarten möglich zu machen. Die jeweiligen Inklusionsmanager der Sportvereine sollen im kontinuierlichen Austausch miteinander unter anderem daran arbeiten, die Zugänglichkeit zu Sportangeboten und Sportstätten schrittweise weiter zu verbessern.

Als Partner für die geplanten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen konnte die DBS-Akademie gGmbH (DBS) aus Steinfurt gewonnen werden, die inzwischen eine entsprechende Planung in Form eines Angebotes unterbreitet hat. Eine Übersicht der Kosten pro Lehrgangsteilnehmer für die verschiedenen Modelle ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

In Gesprächen konnte erreicht werden, dass die DBS alle geplanten Lehrgänge nutzerfreundlich in Braunschweig anbieten wird.

Geplante Verwendung der Fördermittel

Angedacht ist, dass mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 100.000,00 € den Braunschweiger Sportvereinen bzw. deren Übungsleiterinnen und Übungsleitern eine kostenfreie Teilnahme an allen dargestellten Ausbildungsgängen (die Übungsleiterlehrgänge mit und ohne Vorqualifikation sowie die Weiterbildung zum Inklusionsmanager) ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieses Projektes auf Antrag eine monatliche Bezuschussung der Inklusionsmanagerin/des Inklusionsmanagers mit bis zu 200,00 € bis Ende 2018 ermöglicht werden.

Über diese neuen und zusätzlichen Fördertatbestände sind alle Braunschweiger Sportvereine mehrfach sowohl schriftlich als auch durch Info-Veranstaltungen und direkte Gespräche unterrichtet worden.

Die Sportfachverwaltung beabsichtigt, Mitte 2018 über den Stand des Projektes sowie den Verlauf der Fortbildungen im Sportausschuss zu berichten.

Um eine ordnungsgemäße finanzielle Förderung der Braunschweiger Sportvereine im Rahmen dieses Projektes sicherstellen zu können, ist es notwendig die Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Projektzeitraum anzupassen, da ein entsprechender Passus bisher fehlt. Die um den Punkt 3.64 ergänzte Sportförderrichtlinie ist als Anlage 3 beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Konzept „Inklusions-Manager“

Kalkulation Kosten

Sportförderrichtlinien

Zielstellung / Aufgabenprofil

Inklusions-Manager sollen in dem Projekt die folgenden Aufgaben übernehmen und Tätigkeiten ausüben können:

- Aktive Ansprache der Zielgruppen innerhalb des eigenen Vereins
- Unterstützung der Projektidee auf kommunaler Ebene in der Rolle als Multiplikator
- Unterstützung bei der Umsetzung praxisorientierter Projektideen/-inhalte

- auf Vereine/Selbsthilfegruppen zugehen
- Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen (z.B. VHS; Familienbildungsstätten etc.)
- auf Familien zugehen
- auf Menschen mit Handicap zugehen
- gemeinsam mit Menschen mit Behinderung aktiv sein
- „Tandemgedanken“ leben



Zielstellung / Aufgabenprofil

Inklusions-Manager sollen in dem Projekt die folgenden Aufgaben übernehmen und die beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten ausüben können:

- **Initiieren, vermitteln, motivieren, unterstützen, assistieren, diplomatisch lenken und leiten, unterstützen, beraten, multiplizieren, schlichten, beruhigen, entspannen ...**
- **exemplarische Inhalte in Vereinen aufzeigen**

- **Teilnahme an Workshops der Inklusions-Manager**
- **Regelmäßiger Gedankenaustausch untereinander**

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Inklusions-Manager

Wofür sollten sich Bewerber/innen interessieren?



- Interesse, mit Menschen (in aller Vielfalt) zusammen zu kommen
- Interesse, Menschen zusammen zu bringen
- Interesse, Menschen mit den Mitteln und Chancen des Sports „in Bewegung zu versetzen“
- Interesse an einer team- und netzwerkorientierten Arbeitsweise
- Interesse an der vereinsorientierten/ehrenamtlichen Arbeit
- Interesse an bewegungs- und sportorientierten Projektideen/-inhalten
- Interesse, Wissen und Kompetenzen zu fördern
- Interesse, Menschen eigenverantwortlich und eigenständig werden zu lassen

Fortbildungsumfang / -inhalte

Welche Kenntnisse werden den Bewerbern durch Fortbildungen vermittelt?

- **Kenntnisse der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Möglichkeiten und Chancen für die gesellschaftliche Entwicklung**
- **Kenntnisse zu Erscheinungsformen von Behinderung/Handicap**
- **Kenntnisse der Strukturen der bundesdeutschen Behindertenhilfe und des vereinsorganisierten Sports**
- **Kenntnisse über Best-Practise-Modelle**
- **Kenntnisse über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; z. B. Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien**

Fortbildungsumfang / -inhalte

Welche Kenntnisse werden den Bewerbern durch Fortbildungen vermittelt?



- **Praktische Kenntnisse der Auswirkungen von Behinderung auf den Alltag und bewegungs- und sportrelevanter Inhalte**
- **Praktische Kenntnisse z.B. im Rollstuhlsport (Rollstuhl-Basketball, Rollstuhl-Badminton, Rollstuhl-Tanzen, etc.),**
- **z.B. Sportspiele im Behindertensport wie Goal/-Torball, Blindenfußball**
- **z.B. Klettern für Menschen mit Behinderung,**
- **u.v.a.m.**

- **Kenntnisse zu Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sport und „Behindertensport“**

- **Handbuch/Pflichten-Heft Inklusions-Manager**

Fortbildungsumfang

- Die Fortbildung zum Inklusions-Manager umfasst **24 LE**
- Durchgeführt in **zwei** Modulen
- Angedachte Termine für 2017:
 - Modul 1: 27.-28.10.2017
 - Modul 2: 18.-19.11.2017

Anlage 2 zur DS: 17-05106

Kalkulation der teilnehmerbezogenen Kosten für das Qualifizierungsförderprogramm "Inklusion" in Braunschweig

ÜL-C Breiten-/ Behindertensport (vorqualifiziert)			
P16 (verkürzte Grundlagen 16 LE) + Block 100 (30 LE)			
	Kosten	MwSt.	Gesamt
Prüfung der Unterlagen	250,00 €	47,50 €	297,50 €
P16 (verk. Grundlagen)	1.680,00 €	319,20 €	1.999,20 €
Block 100	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ 2 Referenten	504,20 €	95,80 €	600,00 €
Verpflegung (Mittag)	349,58 €	66,42 €	416,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	174,79 €	33,21 €	208,00 €
Sporthallenmiete			230,40 €
Kosten Lehrgang	5.358,57 €	1.018,13 €	6.607,10 €
Kosten pro Teilnehmer*in			660,71 €

Durchführung P16 + Block 100

Termin 1: 13. - 15. Oktober 2017

Fr., 11.00 - 18.30 Uhr, Sa., 9.00 - 18.30 Uhr, So., 09.00 - 13.00 Uhr

Termin 2: 10. + 11. November 2017

Fr., 14.30 - 18.30 Uhr, Sa., 09.00 - 18.30 Uhr

Legende/ Erläuterungen:

Kalkulation: 10 TN, 2 Referenten, 1 Betreuung

Übernachtungen: (2 Referenten, 8x EZ), 1 ÜN/ EZ= 75,00 €

Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 13 x Mittagessen à 8,00 €/ P.

Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 13 x Kaffeezeiten à 4,00 €/ P.

Sporthalle (16 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40€/h

ÜL-C Breiten-/ Behindertensport (Vollqualifik.)			
Block 10 (Grundlagen 90 LE) + Block 100 (30 LE)			
	Kosten	MwSt.	Gesamt
Prüfung der Unterlagen	250,00 €	47,50 €	297,50 €
Block 10 (Grundlagen)	8.000,00 €	1.520,00 €	9.520,00 €
Block 100	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ Referenten	1.071,43 €	203,57 €	1.275,00 €
Verpflegung (Mittag)	578,15 €	101,85 €	680,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	376,47 €	71,53 €	448,00 €
Sporthallenmiete			648,00 €
Kosten Lehrgang	12.676,05 €	2.400,45 €	15.724,50 €
Kosten pro Teilnehmer*in			1.572,45 €

Durchführung Block 10 + Block 100	
Block 10:	1 x Montag bis Freitag (5 Lehrgangstage) 2 x Freitag bis Sonntag (Fr. mittag bis So. mittag)
Block 100:	2x Freitag bis Sonntag (Fr. mittag bis So. mittag)

Legende/ Erläuterungen:
Kalkulation: 10 TN, 1 Betreuung, 1 Referent (Block 10), 2 Referenten (Block 100)
ÜN: Block 10 (1 Referent , 9x EZ), Block 100 (2 Referenten 8x EZ)
Mittagessen: 5 Lehrgangstage (12 Personen à 8,00 €) (Mo. - Fr.)
Mittagessen: 2 Lehrgangstage (13 Personen à 8,00 €) (2 x WE)
Kaffeezeit: 5 Lehrgangstage (12 Personen à 4,00 €) (Mo. - Fr.)
Kaffeezeit: 4 Lehrgangstage (13 Personen à 4,00 €) (2 x WE)
Sporthalle (45 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40 €/h

Inklusionsmanager*in			
Weiterbildung (24 LE)			
	Kosten	MwSt.	Gesamt
Weiterbildung (24 LE)	2.400,00 €	456,00 €	2.856,00 €
ÜN/ EZ 1 Referent	150,00 €	28,50 €	178,50 €
Verpflegung (Mittag)	322,69 €	61,31 €	384,00 €
Verpflegung (Kaffeezeit)	161,34 €	30,66 €	192,00 €
Sporthallenmiete			172,80 €
Kosten Lehrgang	3.034,03 €	576,47 €	3.783,30 €
Kosten pro Teilnehmer*in			378,33 €

Durchführung Weiterbildung Inklusionsmanager*in	
Termin 1:	Fr., 11.00 - 18.30 Uhr, Sa., 9.00 - 18.30 Uhr, 27.-28.10.17 So., 09.00 - 13.00 Uhr
Termin 2:	Fr., 14.30 - 18.30 Uhr, Sa., 09.00 - 18.30 Uhr 18.-19.11.17

Legende/ Erläuterungen:
Kalkulation: 10 TN, 1 Referent, 1 Betreuung
Übernachtungen: (1 Referent, 2x EZ), 1 ÜN/ EZ= 75,00 €
Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 12 x Mittagessen à 8,00 €/ P.
Verpflegung: 4 Lehrgangstage, 12 x Kaffeezeiten à 4,00 €/ P.
Sporthalle (12 h): Tarif "andere Gruppen/ Vereine", 14,40 €/h

Sportförderrichtlinien

der Stadt Braunschweig

1. ALLGEMEINES

Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Braunschweiger Sportvereinen und -verbänden jährlich vom Sportausschuss neu zu beschließende Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind. Ferner können einzelne Förderarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.

2. VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN

- 2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen, in Braunschweig ansässig und nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.2 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt Braunschweig- Fachbereich Stadtgrün und Sport – Sportreferat- zu beantragen.
- 2.3 Die beantragte Förderung muss sportlichen Zwecken dienen.
- 2.4 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.

3. FÖRDERARTEN

3.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

*

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

3.2 **Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten sowie Erwerb von Sportgeräten**

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen Sportstätten oder Teilen von Sportstätten wie z.B. Sportfunktionsgebäuden, die im Eigentum bzw. im Erbbaurecht von Sportvereinen stehen sowie für den Erwerb von Sportgeräten, die unmittelbar der Ausübung des Sports dienen, kann die Stadt Zuwendungen gewähren. Hierzu gehören nicht Instandhaltungsmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. Fassaden- und Fensteranstriche, Austausch von Leuchtmitteln etc. .

- 3.21 Die Bau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsmaßnahme muss einen Sportbezug aufweisen. Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die gewerblich betriebene Gaststätten und deren Einrichtungen sowie zu Wohnzwecken vermietete Räume betreffen, wobei Instandsetzungsmaßnahmen an Dach und Fach grundsätzlich bezuschusst werden können.
- 3.22 Der Antrag muss schriftlich erfolgen und grundsätzlich bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, bei der Stadt vorliegen.
- 3.23 Für die Maßnahme muss die Stadt im Rahmen der Antragsprüfung den Bedarf anerkennen.
- 3.24 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist mit Antragstellung die Vorlage eines prüffähigen Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.
- 3.25 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.
- 3.26 Der Antragsteller muss seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben und dies gegenüber der Stadt rechtsverbindlich erklären. Gegen Entgelt erbrachte Arbeitsleistungen können mit dem tatsächlich gezahlten Betrag, höchstens jedoch mit 15 € pro Stunde, angesetzt werden.
- 3.27 Über die Anträge wird nach folgenden Prioritäten entschieden:
- | | |
|---------------|--|
| 1. Priorität: | Instandsetzung auf Grund von Sicherheitsmängeln und zur Gefahrenabwehr |
| 2. Priorität: | sonstige Instandsetzung |
| 3. Priorität: | Erwerb von Sportgeräten |
| 4. Priorität: | Bauliche Erweiterung und Neubau |
- Sind innerhalb einer Prioritätsstufe nicht ausreichend Haushaltsmittel für die beantragte finanzielle Förderung aller Projekte vorhanden, können alle Projekte in dieser Stufe mit dem gleichen reduzierten Prozentsatz von den noch für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert werden.
- 3.28 Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.3 **Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten**

Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften zweckgebundene, pauschalisierte Unterhaltungszuschüsse. Nicht gefördert werden Teile von Sportanlagen, die vorrangig kommerziellen Zwecken dienen.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im infrastrukturellen Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die geförderten Teile der Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet, dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder eingetretene Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Die für alle städtischen Sportstätten, die vermietet und verpachtet sind, vorliegenden Pflegepläne für Rasen-, Tennen- und Kunstrasenspielfelder sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und verpflichtend einzuhalten, um die städtische Vermögenssubstanz dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Es ist generell bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr nachfolgenden Kalenderjahres ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel vorzulegen.

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.4) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.4 **Förderung des Vereinssportbetriebes**

3.41 **Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen**

Für die nachfolgend unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Förderarten ist eine rechtzeitige schriftliche Antragstellung bei der Stadt erforderlich.

- a) Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften auf Grundlage der Einzelansätze für Unterhaltungszuschüsse für Sportstätten und Teilnahme an Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landessportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet wird.

Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/der Aktive in Ausscheidungswettkämpfen seines Spitzenverbandes qualifiziert haben.

Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.

- b) Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmerin/Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.

Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.

- c) Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt. Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

3.42 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf rechtzeitigen Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.43 Leistungsgemeinschaften, Leistungszentren, Landes- und Bundesstützpunkte

Für die Beantragung der Zuwendung ist ein rechtzeitiger schriftlicher Antrag erforderlich.

Leistungsgemeinschaften sind in den einzelnen Sportarten Zusammenschlüsse von Kaderathleten von mehreren Braunschweiger Sportvereinen, die am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Sportfachverbände teilnehmen.

Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften sowie für den Betrieb von Leistungszentren sowie Landes- und Bundesstützpunkten der jeweiligen Sportfachverbände am Standort Braunschweig Zuwendungen gewähren.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.44 Vereinszusammenschlüsse

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen sowie bei Vereinskoooperationen mit dem festen Ziel der mittelfristigen Fusion in einem oder mehreren Haushaltsjahren Zuwendungen, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird, zur Verfügung stellen. Dies gilt nicht für Spielgemeinschaften.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass entweder durch sie nachhaltige Impulse für den gesamten Braunschweiger Sport ausgehen oder dass sie zu einer verbesserten Angebotssituation im Sport der Braunschweiger Bevölkerung führen.

Aus der Förderung können für die Folgejahre keine Ansprüche abgeleitet werden. Vielmehr ist die Förderung nur als Anschubfinanzierung für einen bestimmten Zeitraum zu sehen. Ebenso kann die Förderung aus den vorhergehenden Jahren nicht als Grundlage für die Planung der folgenden Jahre gelten.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.5 **Förderung des Jugendsports**

Dem Jugendsport wird seitens der Stadt Braunschweig eine besondere Bedeutung zugemessen.

Die Stadt Braunschweig fördert auf Antrag zeitlich befristete Projekte des Jugendsports der Vereine und Verbände, die in besonderer Weise durch neue Ideen, Anregungen oder Wirkungen zur Verbesserung der Jugendarbeit dienen (Integration, Prävention, überfachliche Jugendarbeit etc.). Darüber hinaus sind solche Projekte besonders förderungswürdig, die sich an benachteiligte Jugendliche richten mit der Absicht, mit Sport, Spiel und Bewegung diesen Benachteiligungen entgegenzuwirken. Die Unterstützung des Projektes dient der Anschubfinanzierung und wird maximal für die Dauer von drei Jahren gewährt.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 **Sonstige Sportförderung**

3.61 **Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.**

Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. auf prüffähigen Antrag für den Betrieb der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend im Rahmen einer institutionellen Förderung eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.62 **Beschäftigung von Übungsleitern**

Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.

Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine innerhalb des jeweils laufenden Haushaltsjahres vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

3.63 Sportabzeichen

Die Stadt Braunschweig unterstützt auf prüffähigen Antrag die Sportabzeichenaktionen durch die Gewährung von Zuwendungen an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. im Rahmen einer institutionellen Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

Über die Gesamtausgaben ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Neu:

3.64 Inklusion im und durch Sport

Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag Zuwendungen in Höhe von bis zu 100% der den Sportvereinen entstehenden Ausgaben für die durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Aus- und Fortbildung zum Übungsleiter Breitensport/Behindertensport (als Voll- oder Aufbaulehrgang) und zum „Inklusionsmanager“ gewähren.

Ferner kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag eine pauschalierte Zuwendung in Höhe von bis zu 200€ monatlich für die Beschäftigung eines Inklusionsmanagers gewährt werden. Die Zuwendung ist zeitlich begrenzt bis Dezember 2018. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Absolvierung der durch die DBS-Akademie gGmbH durchgeführte Fortbildung zum „Inklusionsmanager“.

Die Ziffer 3.64 dieser Sportförderrichtlinie entfällt mit Ablauf des Jahres 2018.

3.7 Ehrungen

3.71 Ehrung von Meisterinnen und Meistern des Sports

Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.

3.72 Sportmedaille der Stadt Braunschweig

Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.

4. **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 27. September 2017 in Kraft.